
für alle in angemessener Weise zu begehen, so auch durch Bildungsarbeit und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung des Zugangs aller zu Sanitärversorgung;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Fortschritte zu beschleunigen, um das Millenniums-Entwicklungsziel 7 und andere Millenniums-Entwicklungsziele mit Bezug zur Sanitärversorgung zu verwirklichen, so auch durch erhöhte Anstrengungen, die Defizite bei der Sanitärversorgung durch erweiterte Maßnahmen vor Ort zu beheben, unter Hinweis auf die globalen Anstrengungen zur Verwirklichung der Fünf-Jahres-Kampagne zugunsten einer nachhaltigen Sanitärversorgung bis 2015;

6. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit und Bereitstellung freiwilliger Beiträge für diesen konkreten Zweck;

7. *fordert* UN-Wasser *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit den zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und eingedenk der Bestimmungen der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die Durchführung des Welttoiletentags im Rahmen der Initiative Sanitärversorgung für alle in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den maßgeblichen Interessenträgern zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Juli 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.74 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Niger, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass Mehrsprachigkeit zur Verwirklichung der in Artikel 1 der Charta der Verein-

schüsse,⁸¹ sowie des Sicherheitsrats⁸² sind, dass Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch die Amtssprachen und Englisch, Französisch und Spanisch die Arbeitssprachen des Wirtschafts- und Sozialrats sind⁸³ und dass Englisch und Französisch die Arbeitssprachen des Sekretariats sind⁸⁴,

betonend, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, namentlich bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁵, insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 42/207 C vom 11. Dezember 1987 und 50/11 vom 2. November 1995 sowie auf weitere spätere Resolutionen zur Mehrsprachigkeit, einschließlich der Resolutionen 65/311 vom 19. Juli 2011, 66/294 vom 17. September 2012, 66/297 vom 17. September 2012, 67/124 B vom 18. Dezember 2012, 67/237 vom 24. Dezember 2012 und 67/255 vom 12. April 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁶;

falls unter Beteiligung von Partnerorganisationen, einschließlich Mitgliedstaaten und Einrichtungen wie die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und legt dem Generalsekretär außerdem nahe, zu erwägen, diese wichtige Initiative auch auf andere, Nicht-Amtssprachen auszudehnen, die in der ganzen Welt gesprochen werden;

8. *begrüßt außerdem*

34. *legt den Bediensteten der Vereinten Nationen nahe*

45. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt II.D.1 des Berichts des Generalsekretärs, ersucht den Generalsekretär, seine laufenden Anstrengungen in dieser Hinsicht fortzusetzen, und verweist auf ihre Resolution 66/297, unbeschadet des Artikels 101 der Charta;

46. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen alle Dokumente für die Friedenssicherungsausbildung in die sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu übersetzen, um ihre Verwendung durch alle Mitgliedstaaten, insbesondere durch die truppen- und polizeistellenden Länder, und andere beteiligte Institutionen zu ermöglichen und zu erleichtern;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die vollständige Durchführung ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit vorzulegen;

48. *beschließt*, den Punkt „Mehrsprachigkeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Juli 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.59/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Finnland, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Generalversammlung,